

Volks- & Anzeigengeblatt

Das Volks- und Anzeigengeblatt erscheint wöchentlich 3 mal **Dienstag, Donnerstag und Samstag**, und kostet vierteljährlich bei der Redaktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis **Montag, Mittwoch und Freitag** Mittags eintreffen, finden Ausnahme.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 133. Winnenden,

Samstag den 9. November 1878.

Amtliche Bekanntmachungen.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Aus der Königlichen Verordnung, betreffend die Feuerpolizei, vom 21. Dezember 1876 wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefähr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefähr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Vernehmen mit Feuer, Licht.

§. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5. und §. 14. Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Gluth-Häfen und Gluth-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In andern Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuerstärkerem Material bestehen und Gluth-Häfen und Pfannen überdies feuerstärker geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspähne und ähnliche, Gluth und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fournierlagereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaslugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht so muß dasselbe an durchaus feuerstärkerer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Oefen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebrannt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuerstärkeren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder Unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuerstärkerer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit Ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen, §. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Versüfung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuer- gefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. §. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden. §. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuer- gefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig. §. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuegewehren und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer- sichereren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden. §. 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein. §. 21.

Größere Borräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehmb, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie den anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentindl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen längere für Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuer- gefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenständen die

Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommende Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuer- gefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen. §. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen. §. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Borräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Borräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Borräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist. §. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Borräthe von Salpeter salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chloresurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden. §. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern. §. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehmb, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen. §. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuer- sichereren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuer- sicher zu bedecken sind, gelagert werden. §. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen nur in den Beizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von Eisenröhren aufzuhängen. §. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Bewahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§. 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuer- gefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung, der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu erteilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385).

Den 7. Nov. 1878. Stadtschultheißenamt J e n i.

Revier Winnenden.
**Steinlieferungs-
Ankündigung.**

Das Brechen und die Befuhr von 85 Cbm. Feinsteine in den Staatswald Stifswald wird am

Montag den 11. d. M.

Morgens 9 Uhr

im Stöckenhof (Löwen) verankündigt.

Winnenden den 5. Nov. 1878.

**K. Revieramt
Weyffer.**

Winnenden.

Gerichtsbezirks Waiblingen.

Fahrniß = Verkauf.

In der Verlassenschaftsache des alt Johann Jakob **Bischoff**, gew. Bauren und Webers dahier kommt die vorhandene Fahrniß und zwar:

Einige Bücher, Mannskleider, Leibweißzeug, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, Allerlei Hausrath, Feld- und Handgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, 2 Kühe, Früchte, Heu und Stroh, Rüben, etwas Aepfel, sowie verschiedenes Webergeschirr am

**Donnerstag den 14. Nov. 1878
von Morgens 8 Uhr an**

im Hause des Verstorbenen in der Schloßgasse im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Winnenden, den 5. Nov. 1878.

**K. Amtsnotariat
Dinkelacker.**

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

Die zur Verlassenschaft der Johann Jakob **Maier** Fuhrmanns Wittwe hier gehörige Liegenschaft nemlich:

1/2 an einem 2st. Wohnhaus mit Keller und Hofraum an der Waiblinger Straße

11 a. 73 qm. Gemüsegarten und Baumwiesen dabei

zusammen Anschlag 2100 M.
angekauft zu 2000 M.

kommt am

Donnerstag den 14. Novbr. l. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause dahier zum zweiten und letztenmal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. Novbr. 1878.

**K. Amtsnotariat
Dinkelacker.**

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Theilungssache des alt Johann Jakob **Bischoff**, gew. Webers dahier kommt folgende Liegenschaft und zwar:

Ein 2st. Wohnhaus mit getretem Keller darunter in der Neukirchgasse

Anschlag 1200 M.

1/8 an: Einer 2barnigt. Scheuer bei der Ziegelhütte in der Schafgasse.

Anschlag 300 M.

4 a. 97 qm. Land in der Wötte.

Anschlag 200 M.

9 a. 72 qm. Acker im Wörzig oder in der Wötte

Anschlag 400 M.

9 a. 91 qm. Acker im Schwaikheimer Holz

Anschlag 375 M.

3 a. 86 qm. Acker im hohen Graben oder langen Hecke

Anschlag 100 M.

13 a. 94 qm. am krummen oder Bartlensweg

Anschlag 600 M.

13 a. 59 qm. Acker im Brühl oder Dedenhalden

Anschlag 375 M.

23 a. 71 qm. Acker im Roth

Anschlag 660 M.

19 a. — qm. Baumgut (früher Weinberg) im Holzberg

Anschlag 600 M.

15 a. 96 qm. Weinberg in der Ruith

Anschlag 540 M.

6 a. 71 qm. Wiesen in Kirchwiesen

Anschlag 170 M.

19 a. 73 qm. Baumwiese unter dem Waiblinger Weg

Anschlag 625 M.

28 a. 46 qm. Baumwiese in der Dedenhalden

Anschlag 935 M.

9 a. 32 qm. Wiese in langen Weiden oder beim steinernen Steeg

Anschlag 275 M.

heute Abend 6 Uhr

im Hause des **Albert Unkel**, Metzger's dahier zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Höfen.

Unterzeichneter ist gesonnen 2/3 Mrg. 5 Rth. Acker in der Wötte neben Hägele von Hanweiler und Of von Winnenden zu verkaufen.

Liebhaber sind auf Montag den 11. d. Mts. Abends 5 Uhr zu Metzger **Schneider** eingeladen.

Georg Kunft von Höfen.

Winnenden.

**China-Wein
französ. Champagner,
Griechische Weine
Malaga & Xeres**

empfehlen in feinsten Qualität

Apoth. Schmid.

Winnenden.

Heute Samstag

Metzelsuppe.



bei

Wilhelm Bindel.

Winnenden.

Montag den 11. November

Abends 8 Uhr

Die Alten.

Bei

Chr. Silt am Bahnhof.

Schwaikheim.

Kirchweih.

Zur Erinnerung an die hiesige Kirchweih am **Sonntag den 10. Novbr.** sind bei mir alle Sorten Kuchen, kalte und warme Speisen nebst reingehaltenen alten und neuen Weinen anzutreffen, sowie am

Montag den 11. November

Tanz-Unterhaltung

bei gutbesetzter

Tanzmusik,

wozu freundlichst

einladet



Vible, zum Hirsch.

Winnenden

Gespaltene **Viktoria-Erbisen**
große Heller Linsen

empfehlen in gutkochender Waare

Adolf Dorn.

[Winnenden.]

Es ist die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Stallung und Scheuer dem Verkauf ausgesetzt. Liebhaber können es einsehen und einen Kauf abschließen. Näheres bei der Redaktion.

Winnenden.

Es ist ein schönes **Stadthaus** an der Hauptstraße mit 3 Wohnungen, Küchen und Stubenkammern, auf der Bühne 5 geschlossene Kammern, Stallung, schönem gewölbtem Keller, großer Scheuer und Remise nebst Garten, zu jedem Geschäft passend, dem Verkauf ausgesetzt. Näheres bei der Redaktion.

Winnenden.

Einen ganz guten **Kochofen**, im Zimmer zu heizen, hat zu verkaufen.

Ferdinand Schwyer, Sattler.

Es sind 600 bis 1200 M. auf ein oder mehrere Posten auf genügende Sicherheit sogleich auszuleihen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.
 Unterzeichneter schenkt seinen
neuen Wein
 aus per Liter zu 50 Pf.
Rörner,
 bei der obern Paulinenpflege.

Schwaikheim.
 Zur Erinnerung an die hiesige
Kirchweih
 sind bei mir morgen Sonntag alle
 Sorten Kuchen, kalte
 und warme Speisen nebst
 ausgezeichneten alten und
 neuen Weinen anzutreffen,
 wozu freundlichst einladet.

Seuser
Restaurations-Bahnhof.
 Einen noch guten Ovalofen hat billig
 zu verkaufen
Häcker in Herdmannsweiler.
 Es werden gegen gute Pfandversicherung
 sogleich 2000 fl. aufzunehmen gesucht.
 Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.
 Einen noch guten
Strohstuhl sammt Messer
 hat zu verkaufen.
Christian Klöpfer bei der Krone.

Winnenden.
Einkorn zum Säen
 hat zu verkaufen **Schuhmacher Jäger.**
 Es wird ein ordentliches Mädchen ge-
 sucht, die sogleich eintreten könnte.
 Von wem? sagt die Redaktion.

Novität.
 Brustkranke finden in dem soeben er-
 schienenen Buche: „Die Brust- und Lungen-
 krankheiten“, praktische Rathschläge zur
 Heilung, auch wenn das Uebel chronisch oder
 weit vorgeschritten ist. Das allen Brust-
 und Lungenkranken angelegentlichst zu em-
 pfehlende Buch ist vorräthig in **L. Bos-
 heymers Buchhandlung** in Cannstatt
 und kann gegen 60 Pfg. in Briefmarken
 franko bezogen werden.

Oehringen.
 Unsern Freunden und Bekannten,
 bei denen wir uns nicht persönlich
 verabschieden konnten, sagen wir
 auf diesem Wege ein herzliches
Lebewohl!
Kollaborator Wagner
 mit Frau.

Für die bestbekannte
**Flachs-, Hanf-, Wergspinnerei, Weberei,
 Zwirnerei, Bleicherei**
Bäumenheim
 Post- und Bahnstation, Bayern,
 übernimmt Flachs, Hanf und Abwerg fortwährend zum
 Lohnverspinnen, Weben, Zwirnen und Bleichen
 Herr **Gustav Gerhardt** in Winnenden
 " **G. Kaufmann** in Waiblingen
 und sichert beste und schnellste Bedienung zu.

Ehrendiplome
 München 1868, 1871,
 1872, 1874 u. 1875.
 Landwirthsch. Ausstell.

Medaille vom 1871.
 Schwäb. Indust.-Ausst.

**Anerkennungs-
 Diplom**
 Wien 1873.
 Welt-Ausstellung.

**Große
 silberne Medaille**
 München 1874, 1878.
 Landwirthsch. Ausstell.

Winnenden.
 Am morgenden Sonntag Abends 1/2 8
 Uhr **Missionsstunde** in der
Paulinenpflege.

Gastwirthen oder sonstigen soliden Per-
 sonen ist der Verkauf eines überall leicht
 verkäuflichen guten Artikels bei hoher Pro-
 vision zu übertragen. **Franko-Offerten**
 sind innerhalb 8 Tagen **sub. M. P.**
800 postlagernd Karlsruhe
(Baden) zu richten.

Für's Herz.
 Herz wenn des Schicksals Strenge
 Dich von den Liebsten trennt,
 Wenn dir das Weltgebränge
 Nicht Blick und Gruß mehr gönnt,
 So schau hinaus in's Freie,
 In jene weite Bläue,
 In jenen lichten Höh'n,
 Dort, dort ist Wiederseh'n.

Eingefendet.
 Den Besitzern der oberen Seealben ist es
 geradezu unmöglich geworden, mit einem Fuhr-
 werk auf ihre Güter zu kommen, indem der
 obere Hohlweg nicht ohne Lebensgefährlich für
 Menschen und Vieh passirt werden kann, wir
 bitten daher um baldige Abhilfe.

Extra-Blatt.
 Sämmtlichen Exemplaren der heutigen Num-
 mer unseres Blattes liegt ein Extra-Blatt bei,
 enthaltende neue Anerkennungen über die segens-
 reichen Eigenschaften des rheinischen Trauben-
 Brust-Honigs von dem gerichtlich anerkannten
 Erfinder **W. S. Zickenheimer** in Mainz,
 bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-
 Brust-, und Lungen-Leiden, sowie Keuch und
 Stichtusten bei Kinder, auf welches ganz beson-
 ders aufmerksam machen. Die Verkaufsstelle
 für Winnenden befindet sich einzig und allein bei
 Hrn. Apotheker Fr. Schmid. — ferner in Waib-
 lingen bei Fr. Karoline Kayser, Schmiedemstr.
 — in Backnang bei Hrn. Julius Schmüdele.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt
 vom 6. November 1878.

Getreide- Gattung.	Höchst M. Pf.	Mittel. M. Pf.	Niedst. M. Pf.	Bestes Gefal- ten. M. Pf.	Bemerkung. Höchst. Niederst M. Pf. M. Pf.	Erlös.	
						M.	Pf.
Kernen pr. Str.	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel "	6 61	6 39	6 23	33	—	—	—
Haber "	5 41	5 39	5 29	28	—	—	—
Gemisch "	—	6 78	—	—	—	—	—
Einforn pr. Str.	1 70	1 60	—	—	—	—	—
Erfste pr. Str.	2 50	2 40	—	—	—	—	—
Woggen	3 20	—	—	—	—	—	—
Wargen	5 40	—	—	—	—	—	—
Altrbohnen	2 40	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—
Linjen	2 50	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	2 20	—	—	—	—	—	—
Wicken	1 50	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	1 80	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter	—	—	—	—	—	—	—
1 Dd. Stroh	—	—	—	—	—	—	—
1 Str. Heu	—	—	—	—	—	—	—

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt.

2 Pfd. Brod 26
 Pf. 4 Pfd. Schw.
 Brod 45 Pf.
 1 Kr.-Weden
 65 Gr. 3 Pf.

Wird nur in Pausch und Bogen verkauft.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet

	Bester.	Mittler	Geringer
a) Dinkel:	166 Pfd.	152 Pfd.	144 Pfd.
	10 Ma 97 Pf.	9 Ma 71 Pf.	8 Ma. 97 Pf.
b) Haber:	172 Pfd.	160 Pfd.	150 Pfd.
	9 Ma 31 Pf.	8 Ma 62 Pf.	7 Ma 93 Pf.